



Bild 9: Zwei zankende Frauen am Pranger

Landfriedensgesetze suchten dem ritterlichen Fehdewesen (d. h. dem Kriegsführen der Ritter gegeneinander) ein Ende zu machen, entsprechend den jetzt üblichen Anti-Kriegs-Pakten. Der erste Landfriede wurde um 1103 zu Mainz auf vier Jahre geschlossen. Das berühmteste Landfriedensgesetz erließ Kaiser Friedrich II., ebenfalls zu Mainz, am

15. August 1235. Es war ein Grundgesetz, das außer den Friedensbrüchen auch das Geldrecht, Zoll- und Münzwesen, kaiserliches Hofgericht usw. betraf.

1495: der sogenannte Ewige Landfriede, während die früheren Landfrieden zeitlich begrenzt waren.



Geistlicher Richter

Der Sachsenspiegel

Ein einheitliches Recht hat es in Deutschland früher nie gegeben. Von den deutschen Stämmen hat jeder seine eigene Rechtsordnung gehabt, deren Geltungs-Gebiet beschränkt war. Das deutsche Königtum hat diese verschiedenen Stammes-Rechte bestehen lassen. Aber auch diese Stammes-Rechte waren nicht feste Gesetze. Im Laufe der Entwicklung kam man deshalb dazu, das Stammesrecht aufzuzeichnen und es dadurch festzulegen. Der wichtigste und berühmteste Versuch dieser Art ist die Aufzeichnung des bei dem Stamme der Sachsen üblichen Rechtes. Ein freier Mann und Ritter aus Sachsen, Eike von Repkow, aus dem Dorfe Reppichau im jetzigen Freistaat Anhalt, zwischen Köthen und Dessau, hat dieses Werk zustande gebracht. Sein „Spiegel der Sachsen“, kurz „Sachsen-Spiegel“ genannt, ist für die deutsche Rechts-Entwicklung richtunggebend geworden.

Der Sachsen-Spiegel gelangte rasch zu großem Ansehen. Er war zwar nur die Arbeit

eines Privatmannes, aber die Gerichte bedienten sich seiner, als wäre er ein amtliches Gesetzbuch. Später geriet sein Ursprung übrigens in Vergessenheit. Man hielt ihn für ein Werk kaiserlicher Gesetzgebung und glaubte, daß er auf Karl den Großen zurückgehe. Auf Grund des Sachsen-Spiegels entstand in Süddeutschland der „Spiegel der deutschen Leute“, eine Arbeit, die sich nicht auf ein einzelnes Stammesrecht beschränkt, sondern schon allgemeines deutsches Recht darzustellen unternahm.

Von der Härte und rauhen Art der damaligen Rechtsbücher mögen einige Beispiele Kunde geben. So setzt der Sachsen-Spiegel folgende Strafen fest:

„Den Dieb soll man hängen. Alle Mörder und alle, die den Pflug, Mühlen, Kirchen und Kirchhöfe berauben, Verräter, Mordbrenner soll man radebrechen. Welche Christen, Mann oder Weib, ungläubig ist, oder mit Zauberei umgeht oder mit Giftmischerie und des überwunden wird, die soll man auf einem Scheiterhaufen verbrennen. Wer nachts gehauenes Gras oder gehauenes Holz stiehlt, den soll man richten mit der Weide. Stiehlt er es bei Tage, so geht es ihm an Haut und Haar. Wer Korn stiehlt, der verschuldet den Galgen. Stiehlt er es am Tage, so geht es an den Hals.“

Das bürgerliche Recht entsprach dem Charakter des Strafrechtes. Es war ziemlich roh und konnte sich den Anforderungen der neueren Zeit nicht anpassen. Beim Übergang zur Neuzeit kam deshalb das alte Römische Recht, wie es das Römerreich entwickelt hatte, zu Ehren. Viele Jahrhunderte hindurch galt in Deutschland das Römische Recht, und erst in der allerjüngsten Zeit wurden die alten Grundsätze des deutschen Rechtes wieder aufgenommen. In dem bei uns gültigen Bürgerlichen Gesetzbuch hat man versucht, zwischen Römischem Recht und altem Deutschen Recht einen Mittelweg zu gehen.

Quittung der Berliner Morgenpost über 60 Pfg. für die 9. Woche vom 24. 2. bis 2. 3. 1929
Quittungen, auf denen Preis oder Bezugszeit geändert ist, sind ungültig